

Tödlicher Arbeitsunfall bei Skilift – Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerden gegen Verwaltungsstrafen ab

Im Jänner 2022 ereignete sich bei einem Skilift im Mühlviertel ein schwerer Arbeitsunfall. Im Zuge von Schneereinigungsarbeiten auf einer Liftstütze war ein Arbeitnehmer durch Inbetriebnahme des Liftes eingeklemmt und tödlich verletzt worden. Aufgrund von Verstößen gegen arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften wurden in der Folge von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung über die Betreiber des Skiliftes Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 3.320 Euro verhängt.

Gegen diese Straferkenntnisse erhoben die Betreiber Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachten in der Hauptsache vor, dass kein schuldhaftes Verhalten vorliege, zumal alle maßgeblichen Vorschriften eingehalten worden seien und der verunglückte Arbeitnehmer allein selbst für den Unfall verantwortlich sei.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung, unter Beteiligung des Arbeitsinspektorats, zum Ergebnis, dass die Beschwerden abzuweisen, die Strafen jedoch geringfügig zu reduzieren waren.

Für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der handelsrechtlichen Geschäftsführer ändert die Bestellung eines Betriebsleiters im Sinne des Seilbahngesetzes nichts, da es sich dabei um eine rein innerbetriebliche Zuständigkeit handelt.

Vom Gericht wurde zwar festgestellt, dass sich der Arbeitnehmer weisungswidrig verhalten hat, in dem er vor der täglichen Morgenbesprechung in der Bergstation zur Talstation abgefahren ist, ohne ausdrücklichen Auftrag auf die Liftstütze gestiegen ist und mit dem Abschaufeln von Schnee von der Seilscheibe begonnen hat, obwohl diese Tätigkeit an diesem Tag nicht notwendig gewesen wäre. Auch wurde die Liftanlage vom verunglückten Arbeitnehmer nicht abgesperrt, weshalb diese von der Bergstation aus eingeschaltet werden konnte.

Allerdings wurden von den Betreibern keine detaillierten Angaben zu einem Kontrollsystem, insbesondere zur Vermeidung von eigenmächtigen Handlungen von Arbeitnehmer:innen, vorgebracht, ebensowenig wurde die Wahrnehmung der Kontrolltätigkeit anderer angewiesener Mitarbeiter:innen näher dargelegt oder unter Beweis gestellt. Eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme der Liftanlage wurde sohin nicht mittels geeigneter Maßnahmen verhindert.

Bei der Ausgestaltung eines wirksamen Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass Arbeitnehmer:innen sich entsprechend erteilter Anweisungen verhalten, den Arbeitgeber nicht. Auch vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Hinzu kommt vorliegendenfalls, dass der Arbeitnehmer erst seit drei Tagen Dienst verrichtet hatte und ihm gegenüber daher eine besondere Sorgfaltspflicht bestand.

Die Geldstrafen waren demnach dem Grunde nach zu bestätigen, der Höhe nach waren sie schuldangemessen (auf 3.000,- bzw. 2.500 Euro) zu reduzieren.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen kann im Internet unter den Geschäftszahlen ([LVwG-303397](#) und [LVwG-303402](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.